

Gesetz über die Bienenzucht und Bienenhaltung

Vom 1. Mai 1977 (Stand 1. Mai 1977)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1977)

Art. 1

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vorschriften über die Bienenzucht und die Bienenhaltung¹⁾ zu erlassen.

² Für die Erteilung von Bewilligungen und besondere Aufwendungen des Kantons können Gebühren bis zu einem Betrage von höchstens 200 Franken erhoben werden.

Art. 2

¹ Die Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 3

¹ Wer den vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Art. 4

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

¹⁾ GS IX D/631/6